

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Wassenberg werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des 8. Änderungsbeschlusses vom 20.09.2017 unterliegenden Flurstücke so festgestellt wie sie am 17.10.2017 bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, ausgelegen haben.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 8. Änderungsbeschluss dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Einwendungen wurden keine erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html

(LS) Im Auftrag
gez.
Kopka
Regierungsvermessungsdirektor